

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 30.12.2004:

- Gesetzestexte: Aufnahme des § 3 Alg II – V
- [Rzn 30.1, 30.3, 30.4, 30.5, 30.7](#): Redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung dienen
- [Rz 30.3](#): Streichung des 3. Fettpunktes in Absatz 3, da bei behinderten Menschen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für Behinderte regelmäßig nicht erwerbsfähig sind.
- [Rz. 30.6](#): Klarstellung, dass Freibetrag vom Nettoeinkommen zu berechnen ist
- [Rz 30.10](#): Korrektur eines Rechenfehlers

§ 30**Freibeträge bei Erwerbstätigkeit**

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag

1. in Höhe von 15 vom Hundert bei einem Bruttolohn bis 400 Euro,
2. zusätzlich in Höhe von 30 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und
3. zusätzlich in Höhe von 15 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1500 Euro beträgt,

abzusetzen.

**Auszug aus der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie
zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim
Arbeitslosengeld II/Sozialgeld
(Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V)**

§ 3

Pauschbeträge für vom Einkommen abzusetzende Beträge

Als Pauschbeträge sind abzusetzen

1. von dem Einkommen volljähriger Hilfebedürftiger und von dem Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger, soweit diese nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch leben, ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Berechnung des Freibetrages bei Erwerbstätigkeit gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch diejenigen Beträge, die sich für die jeweilige Stufe nach § 30 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung eines für alle Stufen einheitlichen Satzes für die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ergeben; der einheitliche Satz entspricht dem Anteil des gesamten, um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bereinigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit am gesamten Bruttolohn aus Erwerbstätigkeit,
3. von dem Einkommen Erwerbstätiger für die Beträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - a) bei Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - aa) monatlich ein Sechzigstel der steuerrechtlichen Werbungskostenpauschale als mit seiner Erzielung verbundene notwendige Ausgaben,
 - bb) zusätzlich für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit 0,06 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung,
 - b) bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Betriebsausgaben in Höhe von 30 Prozent der Betriebseinnahmen,

soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht höhere notwendige Ausgaben nachweist.

- 1. Grundsatz**
- 2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit**
- 3. Ermittlung des Freibetrages**
 - 3.1 Grundlage**
 - 3.2 Einkommensstufen**

1. Grundsatz

(1) Die Vorschrift regelt die Höhe der Freibeträge bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen des Hilfebedürftigen auf das ALG II. Damit soll ein finanzieller Anreiz zur Aufnahme bzw. Weiterführung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit geschaffen werden

**Grundsatz
(30.1)**

(2) Der Freibetrag wird jedem erwerbsfähigen Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft eingeräumt, das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

2. Einkommen aus Erwerbstätigkeit

(1) Der Freibetrag wird nur für Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gewährt. Dies sind Einnahmen, die der Hilfebedürftige unter Einsatz und Verwertung seiner Arbeitskraft aus Tätigkeit erzielt.

**Definition
(30.2)**

(2) Auf Art und Umfang der Tätigkeit bzw. auf die Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung kommt es nicht an. Auch Einkünfte/Vergütungen aufgrund einer Tätigkeit als Beamter, Selbständiger oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, von geringfügig oder kurzzeitig Arbeitenden sowie von Auszubildenden fallen darunter.

**Einkommensarten
(30.3)**

(3) Auch nachfolgend aufgeführten Personen steht der Freibetrag zu:

- Arbeitnehmer während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld),
- Bezieher von Arbeitslosengeld für Einkommen aus einer Nebentätigkeit - nicht jedoch für das Arbeitslosengeld,

3. Ermittlung des Freibetrags

3.1 Grundlage

(1) Der jeweilige Prozentsatz (15%, 30%, 15%) des Freibetrages richtet sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens (§ 30 Nr. 1 – 3), er ist aber aus dem zuzuordnenden, um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 bereinigten Einkommen zu errechnen.

**Grundlage
(30.4)**

(2) Das monatliche Bruttoeinkommen des Hilfebedürftigen ist um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 (s. Rz 11.19 – 11.29 zu § 11) zu mindern.

Aus dem verbleibenden Nettoeinkommen ist für die jeweiligen Einkommensstufen entsprechend ihrem Anteil am Gesamtbruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit und anhand der jeweiligen Prozentsätze die Höhe des Freibetrages zu ermitteln.

(3) Bezieht der Hilfebedürftige zeitgleich mehrere Einkommen aus Erwerbstätigkeit, sind die jeweiligen monatlichen Brutto- und Nettobeträge getrennt zu addieren.

**mehrere
Einkommen
(30.5)**

3.2 Einkommensstufen

(1) Das (Gesamt-)Bruttoeinkommen ist entsprechend der Staffelung des § 30 Nr. 1 – 3 in 3 Stufen aufzuteilen:

- 1. Stufe: für den Brutto-Teilbetrag bis 400 € sind als Freibetrag 15 vH des Nettobetrages,
- 2. Stufe: für den Brutto-Teilbetrag von 400,01 € – 900 € sind als Freibetrag 30 vH des Nettobetrages und
- 3. Stufe: für den Brutto-Teilbetrag von 900,01 € – bis 1500 € sind als Freibetrag 15 vH des Nettobetrages

zu berücksichtigen.

(2) Damit jeder dieser Teilbeträge in seiner Belastung mit Abzügen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 – 5 gleich behandelt wird, wird zunächst das Verhältnis des ermittelten (Gesamt-)Nettolohnes zum (Gesamt-)Bruttolohn errechnet. Dieser Quotient ist auf 4 Nachkommastellen zu runden. Dieses Verhältnis ist dann auf jeden dieser Teilbeträge zu übertragen, so dass sich für jede Stufe ein (pauschaler) Nettobetrag ergibt. Aus diesen Nettobeträgen werden dann die für jede Stufe maßgeblichen Freibeträge errechnet (siehe nachfolgende Berechnungsbeispiele).

Bei einem Gesamteinkommen bis 400 € entspricht in der Regel das Bruttoeinkommen dem steuerlichen Nettoeinkommen. Hiervon sind noch Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 – 5 abzusetzen (bereinigtes Nettoeinkommen).

Berechnungsbeispiele:

Beispiel 1

Ein allein stehender Hilfebedürftiger hat einen monatlichen Bedarf von 531 € (Regelsatz: 331 € und KdU 200 €). Er übt schon seit Jahren eine geringfügige Beschäftigung mit monatlich 30 Stunden mit einem Entgelt von 165 € aus; 10 Arbeitstage monatlich, Entfernung zum Arbeitsort: 10km.

Einkommensanrechnung:

Einkommen:	165,00 €
./. Werbungskosten	15,33 € (§ 11 (2) Nr.5)
./. Fahrkosten	6,00 €
./. sonstige Absetzungen	30,00 € (§ 11 (2) Nr. 3)
= Nettoeinkommen	113,67 €
./. Freibetrag:	17,05 € (113,67 € x 15 %)
= anzurechnen:	<u>96,62 €</u>

Es besteht ein Anspruch auf eine monatliche Leistung von 434,38 € (531 € ./. 96,62 €).

**Einkommensstufen
(30.6)**

**Quotient
(30.7)**

**bereinigtes
Nettoeinkommen
(30.7a)**

Berechnungsbeispiele:

**- Einkommen
bis 400 €
(30.8)**

Beispiel 2:

Bedarfsgemeinschaft (BG) mit 2 erwerbsfähigen Personen (BV-EHB und Partner), ein Gesamtbedarf besteht in Höhe von 872 € .
 BV-EHB erzielt Einkommen in Höhe von 1.500 € brutto, 1.179 € netto (vom Arbeitgeber bescheinigt).

**- Einkommen
über 400 €
(30.09)**

Einkommensanrechnung:

Nettoeinkommen:	1.179,00 €
./. Werbungskosten	85,00 €
./. Fahrkosten	18,00 €
./. sonst. Absetzungen	<u>30,00 €</u>
= Einkommen:	<u>1.046,00 €</u>

Quotient (Verhältnis „Netto“ zu „Brutto“ -> 1046 € : 1500 €) = **0,6973**

Freibeträge sind wie folgt zu ermitteln:

Aufteilung

1. 400 € brutto x 0,6973 = 278,92 € netto x 15 % =	41,84 €
2. 500 € brutto x 0,6973 = 348,65 € netto x 30 % =	104,60 €
3. 600 € brutto x 0,6973 = 418,38 € netto x 15 % =	<u>62,76 €</u>
1500 €	Gesamtfreibetrag <u>209,20 €</u>

Einkommen	1.046,00 €
./. Freibetrag:	<u>209,20 €</u>
= anzurechnen	<u>836,80 €</u>

Es besteht daher nur noch ein Anspruch auf Leistungen in Höhe von insgesamt 35,20 € (872 € - 836,80 €).

Beispiel 3:

Alleinstehender erzielt Einkommen aus 2 Erwerbstätigkeiten:

1. Brutto 450 €/Monat aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der Arbeitgeber bescheinigt einen Nettolohn von 414,42 €.
2. Betriebseinnahmen von monatl. durchschnittlich 550 € aus einer selbständigen Tätigkeit. Nachweise zu Betriebsausgaben werden nicht vorgelegt.

Gesamtes Bruttoeinkommen: 1000 €. Monatlicher Bedarf 685 €.

**- mehrere
Einkommen
(30.10)**

Einkommensanrechnung:

1. Nettolohn:	414,42 €
./. sonst. Absetzungen:	30,00 €
./. Werbungskosten:	15,33 €
./. Fahrkosten:	<u>11,40 €</u>
= Einkommen	357,69 €

2. Betriebseinnahmen:	550 €
./. Betriebsausgaben:	<u>165 €</u> (30 % Pauschale)
= Einkommen:	385 €

Gesamtes Nettoeinkommen: 742,69 € (357,69 € + 385 €)

Quotient (742,69 € : 1000 €) = **0,7427**

Die Freibeträge sind daher wie folgt zu ermitteln:

1. $400 \text{ €} \times 0,7427 = 297,08 \text{ € netto} \times 15 \% = 44,56 \text{ €}$
 2. $500 \text{ €} \times 0,7427 = 371,35 \text{ € netto} \times 30 \% = 111,41 \text{ €}$
 3. $\frac{100 \text{ €}}{1000 \text{ €}} \times 0,7427 = 74,27 \text{ € netto} \times 15 \% = 11,14 \text{ €}$
- Gesamtfreibetrag = 167,11 €**

Das Einkommen ist in Höhe von 575,58 € (742,69 € – 167,11 €) auf den Bedarfssatz anzurechnen. Es besteht nur noch ein Anspruch auf Leistungen in Höhe von 109,42 € (685 € - 575,58 €).